

Übersicht

Rechtsgrundlage:	Sonderrichtlinie Imkereiförderung 2023 - 2027
Weitere relevante Rechtsgrundlagen:	
Maßnahme:	Angewandte Forschung und Innovation in der Imkerei
Art des Verfahrens:	Aufrufverfahren
Titel des Aufrufes:	„Angewandte Forschung und Innovation in der Imkerei (55-07)“ Imkereijahr 2023/2024
Themenbereich:	
Beschreibung zum Aufruf:	<p>Aufruf zur Einreichung von Förderanträgen für die Maßnahme „Angewandte Forschung und Innovation in der Imkerei (55-07)“ im Imkereijahr 2023/2024.</p> <p>An dieser Stelle veröffentlichte Informationen über die Maßnahme „Angewandte Forschung und Innovation in der Imkerei (55-07)“ nach der Sonderrichtlinie Imkereiförderung 2023 – 2027 sind nur stark gekürzte Ausführungen der zugrundeliegenden Rechtstexte.</p> <p>Sie können das Lesen des Merkblatts und der Sonderrichtlinie Imkereiförderung 2023 – 2027 nicht ersetzen.</p>
Gewählte Org.-Einheit:	Agrarmarkt Austria, Referat 11

Allgemeiner Rahmen

Einreichfrist:	01.Aug.2023 bis: 17.Jun.2024
Festgelegte Budgethöhe:	€
Kontaktdaten der ausschreibenden Bewilligungsstelle:	Agrarmarkt Austria, Referat 11 Marktbeihilfen Dresdner Straße 70, 1200 Wien T: 050 3151 E: imkereifoerderung@ama.gv.at

Ziele des Verfahrens

Ziele:	<ul style="list-style-type: none"> • Spezifisches Ziel 2: Die sowohl kurz- als auch langfristige Verstärkung der Ausrichtung auf den Markt und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe, auch durch einen stärkeren Schwerpunkt auf Forschung, Technologie und Digitalisierung.
---------------	---

Fördergegenstände

FG-Nummer:	1
Bezeichnung:	Angewandte Forschung bzw. Innovationen
Langtext gemäß Rechtsgrundlage:	Angewandte Forschung bzw. Innovationen
Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:	
Beispiele:	

Förderwerber

Förderwerber:	Sonstige förderwerbende Personen - juristische Personen
Zusätzliche Information:	Förderwerbende Personen nach Punkt 5.1.1, Unterpunkt 1, SRL Imkereiförderung 2023 – 2027

Fördervoraussetzungen

Fördervoraussetzungen:

- Allgemeine Fördervoraussetzungen I: Haushaltsrechtliche Grundsätze §54 GSP-AV, Befähigung der förderwerbenden Person §55 GSP-AV, Zulässigkeit weiterer Fördermittel §56 GSP-AV, Durchführungszeitraum §59 GSP-AV
- Allgemeine Fördervoraussetzungen II: Projektstandort § 61 GSP-AV, Aufbewahrung Unterlagen §16 GSP-AV, Duldung und Mitwirkung §17 GSP-AV
- Förderwerbende Person: Für diese Maßnahme kommt nur eine förderwerbende Person gemäß Punkt 5.1.1, Unterpunkt 1 SRL Imkereiförderung 2023 - 2027 in Betracht.
- Forschungs- oder Innovationsprojekte sind vom BML in fachlicher Hinsicht zu genehmigen. Die Aufgaben der Zahlstelle gemäß Punkt 10.1.3 der SRL Imkereiförderung 2023 - 2027 bleiben, mit Ausnahme der Plausibilität der Kosten bei Forschungsprojekten, davon unberührt. In den Fällen einer beantragten Ausnahme im Sinne des Punktes 10.2.3, Unterpunkt 5, SRL Imkereiförderung 2023 - 2027 hat die Genehmigung auch die Entscheidung zu enthalten, ob eine Ausnahme im Sinne dieses Punktes gewährt wird.
- Nach Abschluss des Imkereijahres ist dem BML ein Zwischenbericht oder Endbericht des Forschungs- oder Innovationsprojektes in einer Langfassung und einer publikationsgeeigneten Kurzfassung in digitaler Form vorzulegen, es sei denn in der fachlichen Projektgenehmigung wird eine andere Vorgangsweise festgelegt. Der Inhalt von Forschungsprojekten sowie der Inhalt der Berichte (Zwischenberichte, Endberichte) ist im Dafne-Format zu gestalten.

Es sind keine zusätzlichen Fördervoraussetzungen vorhanden.

Auflagen

Auflagen:

- Spezifische Auflagen 55-07: Der Inhalt von Forschungsprojekten sowie die Berichte (Zwischenberichte, Endberichte) sind im Dafne-Format einzureichen. Nach Abschluss des Imkereijahres ist dem BML ein Zwischenbericht oder Endbericht des Forschungs- oder Innovationsprojektes in einer Langfassung und einer publikationsgeeigneten Kurzfassung in digitaler Form vorzulegen, es sei denn in der fachlichen Projektgenehmigung wird eine andere Vorgangsweise festgelegt.
- Gendergerechte Sprache: Es gelten die Bestimmungen des § 74 der GSP-AV.
- Gesonderte Buchführung: Es gelten die Bestimmungen des § 76 der GSP-AV.
- Aufbewahrung der Unterlagen: Es gelten die Bestimmungen des § 16 der GSP-AV.
- Mitwirkungspflichten bei Überprüfung, Monitoring und Evaluierung der Fördermaßnahmen Es gelten die Bestimmungen des § 17 der GSP-AV.
- Die förderwerbende Person ist verpflichtet, jede weitere Beantragung einer Förderung für dasselbe Vorhaben der Zahlstelle mitzuteilen.
- Publizität: Es gelten die Bestimmungen des § 75 der GSP-AV.

Keine aufrufspezifischen Auflagen vorhanden.

Förderfähige Kosten

Kostenarten:

Sach- und Personalkosten

Nicht-förderfähige Kosten:

Es gelten die Bestimmungen des § 68 der GSP-AV.

Zusätzliche Information:**Unter- und Obergrenze:** -**Art und Ausmaß****Fördersätze**

Fördersätze: Der Zuschuss für Sach- und Personalaufwand wird, soweit nicht eine Abrechnung mit Pauschalbeträgen erfolgt, auf Basis tatsächlich getätigter förderfähige Ausgaben berechnet und ist - soweit nicht bei der entsprechenden Maßnahme eine konkrete Festlegung des Zuschusses erfolgt - mit maximal 90 % der anrechenbaren Kosten begrenzt.

Zuschläge

Zuschläge: keine

Förderbetrag

Förderbetrag: -

Zeitpunkt der Kostenanerkennung

Zeitpunkt der Kostenanerkennung: Frühestmöglicher Zeitpunkt zur Kostenanerkennung ist das Datum des Einreichens des Förderantrags. Es gelten die Vorgaben gemäß § 69 GSP-AV (GAP Strategieplan-Anwendungsverordnung).

Einhaltung beihilfenrechtlicher Voraussetzungen

Einhaltung beihilfenrechtlicher Voraussetzungen: keines

Zusätzliche Information:**Berücksichtigung von Einnahmen**

Berücksichtigung von Einnahmen: Es gelten die Bestimmungen des § 70 der GSP-AV.

Zusätzliche Information:**Auswahlkriterien**

Die Auswahlkriterien finden Sie [hier](#)